

ÖR1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1d - Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 % und dürfen höchstens 6 % des gesamten förderfähigen Dauergrünlandes (DGL) des Betriebes umfassen.
 Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar sind auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 1% des förderfähigen DGL des Betriebes ausmachen
 keine Anrechnung von Konditionalitäten-Landschaftselementen
 Anrechnung nicht geschützter, sogenannter "anderer oder kleiner" Landschaftselemente ist möglich
*Hinweise: keine Begünstigungsfähigkeit auf aus der Erzeugung genommenem DGL
 ganzjähriges Vorliegen des Altgrasbestandes*

Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche.
 Altgrasstreifen oder -flächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.

Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Das Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.
 Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 01.09. ist nicht zulässig
*Hinweise: im 1. Jahr Schnittnutzung oder Beweidung ab 01.09. möglich
 im 2. Jahr Schnittnutzung oder Beweidung ab 01.09. notwendig*

*Altgrasstreifen bzw. -flächen müssen klar abgrenzbar sein
 d.h. Bewirtschaftung der angrenzenden Hauptnutzungsfläche bis spätestens 31.08. notwendig*

kein Düngeverbot - fachrechtlich jedoch kein Düngebedarf, da keine Nutzung

Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)	FRL AUK	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL
ÖR3, ÖR4, ÖR5 und ÖR7	GL 1a, GL 1b, GL 2a, GL 2b, GL 4a, GL 4b, GL 5a bis GL 5e und GL 6	ja	nein	ja, wenn Voraussetzungen erfüllt